



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 17.02.2022

Seite 1 von 4

Velocity Region Aachen GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Bohr 12  
52072 Aachen

Aktenzeichen:

EFRE-0500099

34.1 – #Aachen MooVel2

Auskunft erteilt:

Adelina Butu

adelina.butu@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: K 630

Telefon: (0221) 147 - 3026

Fax: (0221) 147 - 4007

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):

Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach

telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Zahlungssavise bitte an

zentralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 – 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de

## 4. Änderungsbescheid

Betreff: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

**hier: Teilantrag der Velocity Region Aachen GmbH zu „#AachenMooVe!2“ aus der Umsetzungsstrategie „#AachenMooVe! Modellstadt ohne Emissionen im Verkehr“ - KKS-2-042 - aus dem EFRE Projektauftrag „Kommunaler Klimaschutz.NRW“**  
**EFRE Förderkennzeichen: EFRE-0500099**

Bezug: Antrag der Velocity Aachen GmbH vom 19.03.2019, aktualisiert durch Ihren Antrag vom 04.11.2019 in der Fassung vom 14.11.2019  
Zuwendungsbescheid vom 22.11.2019,  
1. Änderungsbescheid vom 14.10.2020,  
2. Änderungsbescheid vom 16.03.2021,  
3. Änderungsbescheid vom 07.06.2021,  
Ihr Antrag vom 26.10.2021 auf Verlängerung des Durchführungs- und Bewilligungszeitraumes  
Ihr Antrag vom 11.02.2022 auf Übertragung der bewilligten Fördermittel

Anlagen:

1. Rechtsbehelfsverzicht

Sehr geehrte Herren,

auf Ihren Antrag vom 26.10.2021 und Ihren Antrag vom 11.02.2022 ändere ich meinen Zuwendungsbescheid vom 22.11.2019 in der Fassung meines 3. Änderungsbescheides vom 07.06.2021 hiermit wie folgt ab:

### zu I. Nr. 1. Bewilligung

Der Bewilligungszeitraum wird bis zum 31.05.2022 verlängert.



### zu I. Nr. 2. Vorhaben

Der Durchführungszeitraum für das Vorhaben wird bis zum 31.03.2022 verlängert.

### zu I. Nr. 3.3 Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Förderquote	Im Haushaltsjahr 2019	Im Haushaltsjahr 2020	Im Haushaltsjahr 2021	Im Haushaltsjahr 2022
	In %	In EUR			
<b>Gesamt</b>	<b>80 %</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>396.298,60</b>	<b>293.237,40</b>
Davon EU	50 % (bezogen auf Bemessungsgrundlage)	0,00	0,00	247.686,63	183.273,37
Davon Land	30 % (bezogen auf Bemessungsgrundlage)	0,00	0,00	148.611,97	109.964,03
Davon Bund	-	-	-	-	-

Die letzte Mittelanforderung für das Haushaltsjahr 2022 ist bis zum 30.04.2022 vorzulegen. Eine verspätete Anforderung kann dazu führen, dass eine Auszahlung nicht mehr erfolgen kann. Die Folge wäre dann eine entsprechende Minderung der Zuwendung.

## II. Nebenbestimmungen

2. c) Die Zweckbindungsfrist für die aus der Zuwendung errichteten Pedelec-Verleihstationen, einschließlich der Leihpedelecs, beträgt unverändert 4 Jahre, beginnend mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes und endet am 31.05.2026. Auf Nr. 4 ANBest-EFRE wird verwiesen.

Für die Dauer der Zweckbindung ist die Verfügbarkeit der Flächen für die Verleihstationen durch Nutzungsgenehmigungen, bzw. (bei privaten Flächen) Nutzungsvereinbarungen / Gestattungsverträge sicher zu stellen. Diese sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis (also bis zum 31.08.2022) vorzulegen.



Während der Dauer der Zweckbindung ist mir jeweils zum 15.09. eines Jahres, letztmalig zum 15.09.2025, nachzuweisen, dass die Genehmigungen / vertraglichen Vereinbarungen fortbestehen.

Spätestens drei Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (also bis zum 31.08.2026) ist mir ein Nachweis über einen demwendungszweck entsprechenden Einsatz der vorbezeichneten Anlagen / Gegenstände vorzulegen.

Sofern die vorgenannten Nachweise nicht erbracht werden, bzw. die Zweckbindung nicht erfüllt wird, bin ich berechtigt, die Zuwendung entsprechend anteilig zurückzufordern.

e) Spätestens drei Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (also bis zum 31.08.2026) ist mir eine nachprüfbar Darstellung zur Ermittlung des zum Ende des Zweckbindungszeitraumes tatsächlich erzielten Betriebsgewinns (Ist-Kosten und Erträge, keine Pauschalen) aus der Investition (eindeutige Abgrenzung erforderlich) einschließlich der zu Grunde liegenden Unterlagen (Jahresabschlüsse etc.) vorzulegen.

Die übrigen Regelungen meines Zuwendungsbescheides vom 22.11.2019 in der Fassung meines 3. Änderungsbescheides vom 07.06.2021, die darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie die Ihnen vorliegenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE), die allesamt auch Gegenstand dieses Bescheides sind und auf die ich ausdrücklich verweise, gelten unverändert weiter.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).



Datum: 17.02.2022  
Seite 4 von 4

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Beklagter ist das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dieser Bescheid erlangt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Bestandskraft. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Adelina Butu)